

Gartenbauwirtschaft

Berufssständische Wirtschaftszeitung des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaus e.V.

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUDES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT

BEILAGEN:
BLUMEN- UND
ZIERPFLANZENBAU
BAUMSCHULE

M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 43 · Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 26. Oktober 1933

Die große Thüringische Bauernfundgebung in Weimar

Am Sonntag nachmittag fand die große Tagung des Bauernstands in Weimar statt, zu der sich die Kreisbauernführer, die Ortsgruppenfachberater und die Ortsbauernführer eingefunden hatten.

Kreisbauernführer Preuß et eröffnete die erste Tagung und den Thüringer Bauernkongress. Er kam auf die

Weise des Parteihauses

zu sprechen und betonte, daß die Namensgebung die Verstärkung auferlege, die jetzt gezeigte Thüringer Bauernkraft niemals wieder im Zwieträcht verfallen zu lassen. Die Bauern dürften aber auch gewiss sein, daß die neue deutsche Bauernpolitik des Reichsbauernführers mit der alten Interessenpolitik früherer Jahre endgültig Schluss gemacht habe.

Hieraus nahm Reichsbauernführer und Reichsernährungsminister Darre das Wort zu seiner grohgelegten Rede.

Ausgehend von dem gesichtlichen Ereignis des Auszugs Deutschlands aus dem Völkerbund und aus der Abstimmungskonferenz schilderte er die Bedeutung und die Geschichte des deutschen Bauernums, angefangen von der germanischen Freiheit bis in das Geschehen unserer Tage. Reichsbauernführer Darre führte aus:

„Möchten auch die innenpolitischen Vorgänge dieses Jahres das Interesse der Landbevölkerung von außenpolitischen Vorgängen ablenken haben, so war doch beim Eintreffen der Nachricht des Auszugs Deutschlands aus dem Völkerbund jedem Landmann auf der Stelle klar, daß ein ganz entscheidender Wendepunkt der deutschen Geschichte eingetroffen ist. Und wenn uns unter darüber im Zusammenhang mit diesem Entschluß der Reichsregierung zu

einer Wahl aufsteht, dann ist es berechtigt, um Anfang einer solchen Wahlkampagne einen Rückblick auf die bisherige Lage des deutschen Bauernums zu geben und darum die Kraft und die Sicherheit für den Weg in die Zukunft zu finden.“

Die Frage des Bauernums ist in ihrem tiefsten Wesen eine soziale, d. h. eine antikapitalistische Frage. Ehe alles das war, was wie heute unter Kapitalismus versteht, war am Anfang unseres deutschen Geschichts bereits das deutsche Bauernum.“

Begegnete dante, daß thüringische Bauernum dem Reichsbauernführer mit nicht endenwollendem Beifall, als er erklärte, daß nicht Wirtschaftsgewinn, nicht Rentabilität des Betriebs, nicht ein BankguV haben, sondern Erhaltung und Pflege der Scholle im Hinblick auf die Erhaltung des Geschlechts der Deutschen Landbevölkerung des deutschen Landstandes, dem er die Tür in ein neues Jahrtausend deutscher Geschichte anschlägt. Es gibt für Deutschland keinen Frieden, der nicht Adolf Hitler an der Spitze der ganzen Nation steht; ein solcher Friede würde nur die Wiederholung der Versöhnungsphase des deutschen Bauern vor dem 30. Januar 1933 sein. Dagegen ist kein Stand heute so auf Geduld und Verdrift mit der Person Adolfs Hitlers verbunden, wie gerade der Reichsnährstand. Mögen alle, die es angeht, am Abend des 12. November wissen, daß das Bekenntnis des deutschen Bauern zum Freiheit ebenso ehrlich gemeint ist, wie ihm seine holdmäßige Verbundenheit mit der Person eines Bauernanzlers heute beweist ist. Das deutsche Landvolk würde heute keine Kraft und keine Anstrengung scheuen, es würde jedes Leid und jede Rüde auf sich nehmen, um sich seinem Führer zu erhalten.

Nach Vorlesungen über die Entwicklung des Bauernums bis in die letzte Zeit fuhr der Redner fort:

„Das deutsche Landvolk weiß heute, daß es mit seinem Führer Adolf Hitler steht und fällt. Es hat klar erkannt, daß alle jene Wirtschaftsphänomene vergangener Jahre ihm nicht für sich und seine Kindesleider die Scholle zu garantieren vermochten. Das deutsche Landvolk hat aus dem blüffend erzeugten Rentabilitätsnachse wieder hinausgefunden. Mit geschäftigem Blick sehen die deutschen Bauern auf die vergangene Zeit mit ihren Verlusten und stellen mit Erfreuung fest, welche gewaltige Aufwärtsentwicklung notwendig ist, um auch nur einigermaßen die Schönheit des überlieferten Jahrhunderts und der zehnjährigen Herrschaft eines Weimarer Systems zu heilen.“

Allüberall regen sich nun wieder fleißige Hände, und man wagt, mit froher Hoffnung in die Zukunft zu schauen. Gerade aus diesem Grund ist heute der Sinn der deutschen Landbevölkerung auf Frieden zur Sicherung ihrer Arbeit gestellt. Es darf und muß daher vor aller Welt offen ausgesprochen werden, daß es nirgendwo eine größere Friedenszehnsucht gibt als die der deutschen Landbevölkerung, die Frieden und Ruhe braucht, um ihre Aufbauarbeit zum Erfolg zu führen.“

Die deutschen Bauern wissen, daß Adolf Hitler der einzige Garant ist, um das deutsche Bauernum endlich vom bisher geltenden jüdischen Handelsrecht der Börsenschieber zu befreien. Wer den Führer anerkennt, wagt, röhrt damit auch an den Lebensgrundlagen des deutschen Landstandes, dem er die Tür in ein neues Jahrtausend deutscher Geschichte anschlägt. Es gibt für Deutschland keinen Frieden, der nicht Adolf Hitler an der Spitze der ganzen Nation steht; ein solcher Friede würde nur die Wiederholung der Versöhnungsphase des deutschen Bauern vor dem 30. Januar 1933 sein. Dagegen ist kein Stand heute so auf Geduld und Verdrift mit der Person Adolfs Hitlers verbunden, wie gerade der Reichsnährstand. Mögen alle, die es angeht, am Abend des 12. November wissen, daß das Bekenntnis des deutschen Bauern zum Freiheit ebenso ehrlich gemeint ist, wie ihm seine holdmäßige Verbundenheit mit der Person eines Bauernanzlers heute beweist ist. Das deutsche Landvolk würde heute keine Kraft und keine Anstrengung scheuen, es würde jedes Leid und jede Rüde auf sich nehmen, um sich seinem Führer zu erhalten.“

Nach Vorlesungen über die Entwicklung des Bauernums bis in die letzte Zeit fuhr der Redner fort:

„Das deutsche Landvolk weiß heute, daß es mit seinem Führer Adolf Hitler steht und fällt. Es hat klar erkannt, daß alle jene Wirtschaftsphänomene vergangener Jahre ihm nicht für sich und seine Kindesleider die Scholle zu garantieren vermochten. Das deutsche Landvolk hat aus dem blüffend erzeugten Rentabilitätsnachse wieder hinausgefunden. Mit geschäftigem Blick sehen die deutschen Bauern auf die vergangene Zeit mit ihren Verlusten und stellen mit Erfreuung fest, welche gewaltige Aufwärtsentwicklung notwendig ist, um auch nur einigermaßen die Schönheit des überlieferten Jahrhunderts und der zehnjährigen Herrschaft eines Weimarer Systems zu heilen.“

Die vorstehenden Ausführungen sind zum Teil in Anlehnung an den Kommentar von Hartmening-Pöhl zusammengestellt, der nachfolgend besprochen wird.

Ein Buch über die landwirtschaftliche Schuldenregelung

nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933. Erklärt von Rudolf Hartmening, Ministerialrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und Dr. Erwin Pöhl, Oberregierungsrat im Reichsministerium. Verlag von Franz Böhme in Berlin B 9, Linie 16, 828 Seiten. Preis geh. M. 11.—, geb. M. 12.—.

Die beiden Männer, die die eigentlichen Maßnahmen des Schuldenregelungsgesetzes gelten können, denn sie haben im Rahmen ihres Referats das in den einzelnen Paragraphen beinhaltete Material zusammengetragen und dem Gesetz form und Gestalt gegeben, haben dabei in einem Kommentar all die Begründungen, Erläuterungen und Anmerkungen zusammengefaßt, die sie bei der Abfassung des Gesetzes selbst wie auch jetzt während seiner 4½ monatigen Lebensdauer als wichtig erkannt haben. Wie notwendig eine eindeutige Darstellung in vielen Zweifelsfragen war, das hat die verhältnismäßig kurze Frist der Anwendung des Gesetzes in der Praxis erwiesen. Jetzt ist mit diesem Buch eine Basis gegeben, auf der der Aufbau der wirtschaftlichen Neugestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe beginnen kann.

Das Buch bringt nach einer kurzen Erörterung des Grundgedanken des Schuldenregelungsgesetzes wie auch der Entschuldigung, die für die Erdböden vor gesehen ist, zunächst den Text des Gesetzes selbst und anschließend den der bisher erschienenen vier Durchführungsverordnungen und erläutert dann jeden einzelnen Paragraphen unter Verwendung sehr leichter und anschaulicher Materials. Obwohl das Buch in erster Linie für den Fachmann gedacht ist, so kann man doch ohne Bedenken jedem Interessenten, der in die Einzelheiten und Verzweigungen des Gesetzes in späterer Weise eindringen will, zu seiner Anschauung raten, denn die Darstellungweise ist, sowohl das bei der gedruckten und ineinandergerückten Seiteform überdrüssig möglich war, allgemeinverständlich und übersichtlich gehalten.

Der Preis des Buches ist leider recht hoch; er erscheint aber begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von höheren Beamten in den mit der Umwidlung beauftragten Behörden, Entschuldungsstellen, Gerichten und Amtsgerichten gegeben ist. Hier

Auch der Gärtner hilft

Von Präsident A. Dietze

Selbst der Machtaufnahme der Staatsgewalt in Deutschland durch den Nationalsozialismus ist der Gedanke der wahren Volksgemeinschaft in immer steigendem Maß in alle Volkskreise vingedrungen. Die Spannungen zwischen den einzelnen Berufen, zwischen Interessengruppen sind endlich hinweggeflogen. Der Klassenkampf und Klassenkonflikt für immer begraben sein. Dem Nationalsozialismus haben wir es zu verdanken, daß heute jeder in den anderen den Bruder und die Schwester sieht. Das bedeutet eine gewaltige Umstellung im inneren Menschen. Daß diese Worte des Nationalsozialismus so frisch fallen sollte, ist ein Beweis dafür, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit, nachdem alle Schlachten gefallen waren, erkannt hat, daß der Nationalsozialismus die Bewegung ist, die jedem Einzelnen im deutschen Volk auf Grund des Leistungsprinzips die Lebensmöglichkeit garantiert.

In den letzten Wochen und Monaten wurde, daß man ohne Überredung behaupten, die Arbeitslosigkeit erfolgreich durchgeführt. Alle Kräfte wurden angespannt und alle verantwortungsbewußten Deutschen stellten sich in den Dienst dieser treirerhaften Aufgabe. Was das vorbereitende System niemals vermochte, ist dem nationalsozialistischen Staat gelungen: Millionen von Erwerbslosen in den Produktionsprozess wieder einzurichten. Die natürliche Belohnung des Menschen, zu schaffen und zu arbeiten, ist damit zu ihrem Recht gekommen. Die Arbeitslosigkeit wird weiter durchgeführt werden und wird weitere Erfolge zeitigen.

Die weitere Aufgabe, die sich die Regierung stellt hat, und die die anderen Regierenden niemals glaubten bewältigen zu können, ist der Kampf im kommenden Winter gegen Hunger und Kälte. Die Reichsregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, daß im Winter 1933/34 ein deutsches Volksgenossen Hunger leiden darf und sein deutscher Volksgenossen friert. Diese gewaltige Aufgabe ist aber nur zu lösen, wenn alle für diese hohe und heilige Aufgabe eintreten. Keiner, der auch nur einigermaßen in der Zuge ist, darf hier zurückstehen. Hier zeigt sich die wahre Opferbereitschaft und der durch das Deutliche begründete Opfergeist. Niemand darf zurückstehen. Wir alle sind verpflichtet, genau wie zur Arbeitslosigkeit, auch zur Winternothilfe alles Persönliche zurücksurren und nur in dem Gedanken zu arbeiten: Niemand darf hungern, niemand darf frieren. Wenn wir heute mit innerer Besiedigung feststellen können, daß alle Bereitschaft Deutschlands sich für diesen Gedanken der Reichsregierung einsetzen, so darf auch der deutsche Gartenbau nicht zurückstehen. Wir sind das Bindeglied zwischen Stadt und Land. Wir verstippen die Trennungslinie im wahren Sinn des Wortes und sind deshalb doppelt verpflichtet, auch unser Anteil bei dieser Aufgabe mit beizutragen. Die Opfer, die bisher vom deutschen Gartenbau verlangt worden sind, waren gewaltig. Wir wissen ganz genau, daß unsere Opferbereitschaft in höchstem Maß angespannt wurde. Aber auch im ersten Winter der nationalsozialistischen Regierung wollen wir mitarbeiten, um die Worte der Reichsregierung mit zu verwirklichen. Jeder Betriebseinhaber und der durch das Deutliche begründete Opfergeist.

Die vorstehenden Ausführungen sind zum Teil in Anlehnung an den Kommentar von Hartmening-Pöhl zusammengestellt, der nachfolgend besprochen wird.

Ein Buch über die landwirtschaftliche Schuldenregelung

nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933. Erklärt von Rudolf Hartmening, Ministerialrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und Dr. Erwin Pöhl, Oberregierungsrat im Reichsministerium. Verlag von Franz Böhme in Berlin B 9, Linie 16, 828 Seiten. Preis geh. M. 11.—, geb. M. 12.—.

Die beiden Männer, die die eigentlichen Maßnahmen des Schuldenregelungsgesetzes gelten können, denn sie haben im Rahmen ihres Referats das in den einzelnen Paragraphen beinhaltete Material zusammengetragen und dem Gesetz form und Gestalt gegeben, haben dabei in einem Kommentar all die Begründungen, Erläuterungen und Anmerkungen zusammengefaßt, die sie bei der Abfassung des Gesetzes selbst wie auch jetzt während seiner 4½ monatigen Lebensdauer als wichtig erkannt haben. Wie notwendig eine eindeutige Darstellung in vielen Zweifelsfragen war, das hat die verhältnismäßig kurze Frist der Anwendung des Gesetzes in der Praxis erwiesen. Jetzt ist mit diesem Buch eine Basis gegeben, auf der der Aufbau der wirtschaftlichen Neugestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe beginnen kann.

Das Buch bringt nach einer kurzen Erörterung des Grundgedanken des Schuldenregelungsgesetzes wie auch der Entschuldigung, die für die Erdböden vor gesehen ist, zunächst den Text des Gesetzes selbst und anschließend den der bisher erschienenen vier Durchführungsverordnungen und erläutert dann jeden einzelnen Paragraphen unter Verwendung sehr leichter und anschaulicher Materials. Obwohl das Buch in erster Linie für den Fachmann gedacht ist, so kann man doch ohne Bedenken jedem Interessenten, der in die Einzelheiten und Verzweigungen des Gesetzes in späterer Weise eindringen will, zu seiner Anschauung raten, denn die Darstellungweise ist, sowohl das bei der gedruckten und ineinandergerückten Seiteform überdrüssig möglich war, allgemeinverständlich und übersichtlich gehalten.

Der Preis des Buches ist leider recht hoch; er erscheint aber begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von höheren Beamten in den mit der Umwidlung beauftragten Behörden, Entschuldungsstellen, Gerichten und Amtsgerichten gegeben ist. Hier

In Fortsetzung der in der letzten Nummer geordnet angegebenen. Als mündelicher im Sinn des Brachten Ausführungen soll zunächst die Frage der Sch.A.G. gelten.

Entschuldungsbedürftigkeit — Mündelnsicherheit

In Fortsetzung der in der letzten Nummer geordnet angegebenen. Als mündelicher im Sinn des Brachten Ausführungen soll zunächst die Frage der Sch.A.G. gelten.

Behandelt werden. § 1 des Schuldenregelungsgesetzes (Sch.A.G.) bestimmt, daß nur der Betriebseinhaber, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschuldigen vermag,

einen Antrag auf Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens stellen kann.

Zum Verständnis für diese Voraussetzung ist es notwendig, den Grundgedanken des ganzen Gesetzes sich vor Augen zu halten, wie er in § 1, Abs. 2 Sch.A.G. zum Ausdruck kommt:

„Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verhöldung bis auf die Grenze der Mündelnsicherheit schaffen.“

Die „Zurückführung der Verhöldung bis auf die Grenze der Mündelnsicherheit“ soll in der Weise geschehen, daß alle nicht mündelnsicheren Schulden unter Erhöhung der Zinsen auf einen einheitlichen Satz von 4½% in unfindbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden und daß, wenn diese Umwandlung vollzogen ist, automatisch auch alle mündelnsicheren Schulden unfindbare Tilgungsforderungen zu einem Zins von 4% werden.

Entschuldung im Sinn des Gesetzes heißt also: Umwandlung aller nicht mündelnsicheren Schulden in unfindbare Tilgungsforderungen mit 4½% Zinsen und ½—5% jährlicher Tilgung.

Danach wird nun auch deutlich werden, weshalb wir in unserer Darstellung in Nr. 40 „Entschuldung — Ja oder Nein“ besonders darauf hingewiesen haben, daß es im wesentlichen um eine Entschuldung handelt, weniger um eine Entschuldung. Statt „Entschuldung“ sollte man deshalb besser „Schuldenregelung“ sagen.

Der Betriebseinhaber, der die Umwandlung der nicht mündelnsicheren Forderungen durch Vereinbarung mit den Gläubigern selbst herbeizuführen vermöge, kann sich aus eignen Mitteln entschuldigen. Vermag er dies nicht, so ist er ent- schuldungsbedürftig und kann die Durchführung des Entschuldungsverfahrens verlangen.

Selbstverständlich ist eine Zurückführung der nicht mündelnsicheren Schulden noch in späterem Maß als eine vereinbarungswise Regelung im vorstehenden Sinn geeignet, die Voraussetzungen für die Entschuldung aus eignen Mitteln zu schaffen. Für diese Regelung soll, wie wir bereits in Nr. 41 ausführen, auch das Aktivvermögen sowohl des Eigentümers des Betriebseinhabers wie auch das der als Erben in Frage kommenden Abkömmlinge herangezogen werden. Wenn diese Personen ihr Vermögen für die Entschuldung nicht zur Verfügung stellen, kann der Betrieb nicht entschuldigt werden.

Mündelnsicherheitsgrenze

Dieser Begriff ist in unseren bisherigen Ausführungen verloren gegangen, ohne daß eine genaue Erklärung gegeben worden wäre, die eine genau umrissene Vorstellung möglich macht. Die nähere Berechnungswise ist in der 4. Durchführungsver-